

Bundesgesetzblatt ⁷⁴⁵

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 10. Juni 1995

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 95	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes – BSeuchÄndG) FNA: 2126-1 GESTA: M2	746
1. 6. 95	Zweilunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 44, 69b StGB – (32. StrÄndG) FNA: 450-2 GESTA: C3	747
6. 6. 95	Gesetz zur Überleitung preisgebundenen Wohnraums im Beitrittsgebiet in das allgemeine Miethöherecht (Mietenüberleitungsgesetz) FNA: neu: 402-12-9; 402-12-5, 402-31, 402-27-3, 402-27, 402-12-5-1, 402-12-5-3, 402-12-5-2 GESTA: C28	748
24. 5. 95	Verordnung über den Betrieb der Fähren auf Bundeswasserstraßen (Fährenbetriebsverordnung – FÄV) FNA: neu: 9501-50; 9500-3-4, 9500-10, 9501-11, 9501-16	752
24. 5. 95	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Leipheim FNA: 2129-4-1-4	767
25. 5. 95	Verordnung über die Ausbildungsförderung für Medizinalfachberufe (MedizinalfachberufeV) FNA: neu: 2212-2-16; 2212-1-2	768
31. 5. 95	Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf den Binnenschiffahrtsstraßen (Wassermotorräder-Verordnung) FNA: neu: 9501-49; 9501-47	769
1. 6. 95	Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Jahre 1995 und zur zehnten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Rentenanpassungsverordnung 1995 – RAV 1995) FNA: neu: 8232-46-11	772
1. 6. 95	Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Jahre 1995 (Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1995 – ZAV 1995) FNA: neu: 822-13-7	774
20. 5. 95	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum Thüringer Neugliederungsgesetz, zur Thüringer Kommunalordnung und zum Thüringer Kommunalwahlgesetz) FNA: 1104-5	775
18. 5. 95	Anordnung zur Bestimmung der Einleitungsbehörden bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost, der Unfallkasse Post und Telekom sowie der Museumsstiftung Post und Telekommunikation FNA: neu: 2031-1-23	775
29. 5. 95	Bekanntmachung zu § 28 des Chemikaliengesetzes FNA: neu: 8053-6-26-3	776
2. 6. 95	Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozeßordnung (Prozeßkostenhilfebekanntmachung 1995 – PKHB 1995) FNA: neu: 310-19-2-2	776

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung
und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen
(Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes – BSeuchÄndG)**

Vom 25. Mai 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Bei Personen, die nicht die Approbation oder Bestallung als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt besitzen, jedoch gemäß Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 3 Buch-

stabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1088) die in § 19 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Arbeiten vor dem 3. Oktober 1994 berechtigt durchgeführt haben, erstreckt sich die Erlaubnis auch auf Untersuchungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 2, soweit sie im ärztlichen Auftrag durchgeführt werden. Die Erlaubnis umfaßt keine darüber hinausgehenden ärztlichen Tätigkeiten.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 25. Mai 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Zweiunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz
– §§ 44, 69b StGB –
(32. StrÄndG)**

Vom 1. Juni 1995

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. § 69b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Darf der Täter nach den für den internationalen Kraftfahrzeugverkehr geltenden Vorschriften im Inland Kraftfahrzeuge führen, ohne daß ihm von einer deutschen Behörde ein Führerschein erteilt worden ist, so hat die Entziehung der Fahrerlaubnis die Wirkung eines Verbots, während der Sperre im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, soweit es dazu im innerdeutschen Verkehr einer Fahrerlaubnis bedarf.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 1. Juni 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Gesetz
zur Überleitung preisgebundenen Wohnraums
im Beitrittsgebiet in das allgemeine Miethöherecht
(Mietenüberleitungsgesetz)**

Vom 6. Juni 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes
zur Regelung der Miethöhe**

Das Gesetz zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1257), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind die §§ 1 bis 10a auf Wohnraum anzuwenden, der nicht mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert wurde und seit dem 3. Oktober 1990

1. in neu errichteten Gebäuden fertiggestellt wurde oder
2. aus Räumen wiederhergestellt wurde, die auf Dauer zu Wohnzwecken nicht mehr benutzbar waren, oder aus Räumen geschaffen wurde, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung anderen als Wohnzwecken dienen.

Bei der Vermietung dieses Wohnraums sind Preisvorschriften nicht anzuwenden. Die §§ 1 bis 10a sind auch auf Wohnraum anzuwenden, dessen Errichtung mit Mitteln der vereinbarten Förderung im Sinne des § 88d des Zweiten Wohnungsgesetzes gefördert wurde.

(2) Auf anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Wohnraum in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind die §§ 1 bis 10a ab 11. Juni 1995 anzuwenden, soweit sich aus den §§ 12 bis 17 nichts anderes ergibt.“

2. Nach § 11 werden folgende §§ 12 bis 17 angefügt:

„§ 12

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann bis zum 31. Dezember 1997 die Zustimmung zu einer Erhöhung des am 11. Juni 1995 ohne Erhöhungen nach Modernisierung oder Instandsetzungsvereinbarung geschuldeten Mietzinses um 20 vom Hundert verlangt werden, wenn an dem Gebäude mindestens drei der fünf folgenden Bestandteile keine erheblichen Schäden aufweisen:

1. Dach,
2. Fenster,
3. Außenwände,
4. Hausflure oder Treppenträume oder
5. Elektro-, Gas- oder Wasser- und Sanitärinstallationen.

Der Erhöhungssatz ermäßigt sich um 5 vom Hundert bei Wohnraum, der nicht mit einer Zentralheizung und einem Bad ausgestattet ist.

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Erhöhungssatz können 5 vom Hundert erst zum 1. Januar 1997 und nur für Wohnraum verlangt werden, der in einer Gemeinde mit mindestens 20 000 Einwohnern oder in einer Gemeinde liegt, die an eine Gemeinde mit mindestens 100 000 Einwohnern angrenzt.

(3) Die Erhöhung nach Absatz 1 darf jeweils weitere 5 vom Hundert betragen bei

1. Wohnraum in einem Einfamilienhaus,
2. Wohnraum, der im komplexen Wohnungsbau geplant war und der nach dem 30. Juni 1990 fertiggestellt worden ist, sofern seine Ausstattung über den im komplexen Wohnungsbau üblichen Standard erheblich hinausgeht.

(4) Die Vom-Hundert-Sätze des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind aus dem drei Jahre zuvor geschuldeten Mietzins zuzüglich der Mieterhöhungen nach der Ersten

und nach den §§ 1, 2 und 4 der Zweiten Grundmietenverordnung zu berechnen. Im übrigen bleiben diese Erhöhungen bei der Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 außer Betracht.

(5) Der Mieter kann die Zustimmung zu dem Erhöhungsverlangen verweigern, wenn der verlangte Mietzins die üblichen Entgelte übersteigt, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage seit dem 11. Juni 1995 vereinbart werden. Dann schuldet er die Zustimmung zu einer Erhöhung bis zur Höhe der in Satz 1 bezeichneten Entgelte, höchstens jedoch bis zu der sich aus den Absätzen 1 bis 4 ergebenden Höhe.

(6) Abweichend von § 2 Abs. 2 und 4 gilt:

1. Der Anspruch ist gegenüber dem Mieter schriftlich geltend zu machen und zu erläutern.
2. Die zweimalige Entrichtung eines erhöhten Mietzinses oder die zweimalige Duldung des Einzugs des Mietzinses im Lastschriftverfahren gilt in dieser Höhe als Zustimmung.
3. Ist das Mieterhöhungsverlangen dem Mieter vor dem 1. Juli 1995 zugegangen, so schuldet er den erhöhten Mietzins ab 1. August 1995.

(7) Abweichend von § 2 Abs. 5 Satz 2 dürfen bei der Erstellung eines Mietspiegels, der nicht über den 30. Juni 1999 hinaus gilt, auch die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Entgelte zugrunde gelegt werden.

§ 13

(1) Bei der Anwendung des § 3 auf Wohnraum im Sinne des § 11 Abs. 2 dürfen Mieterhöhungen, die bis zum 31. Dezember 1997 erklärt werden, insgesamt drei Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht übersteigen, es sei denn, der Mieter stimmt im Rahmen einer Vereinbarung nach § 17 einer weitergehenden Mieterhöhung zu.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1. soweit der Vermieter bauliche Änderungen auf Grund von Umständen durchgeführt hat, die er nicht zu vertreten hat,
2. wenn mit der baulichen Maßnahme vor dem 1. Juli 1995 begonnen worden ist oder
3. wenn die bauliche Änderung mit Mitteln der einkommensorientierten Förderung im Sinne des § 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert wurde.

§ 14

(1) Betriebskosten im Sinne des § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung dürfen bei Mietverhältnissen auf Grund von Verträgen, die vor dem 11. Juni 1995 abgeschlossen worden sind, auch nach diesem Zeitpunkt bis zum 31. Dezember 1997 durch schriftliche Erklärung auf die Mieter umgelegt und hierfür Vorauszahlungen in angemessener Höhe verlangt werden. Sind bis zu diesem Zeitpunkt Betriebskosten umgelegt oder angemessene Vorauszahlungen verlangt worden, so gilt dies als vertraglich vereinbart. § 8 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Betriebskosten, die auf Zeiträume vor dem 11. Juni 1995 entfallen, sind nach den bisherigen Vorschriften abzurechnen. Später angefallene Betriebskosten aus einem Abrechnungszeitraum, der vor dem 11. Juni 1995 begonnen hat, können nach den bisherigen Vorschriften abgerechnet werden.

§ 15

Auf Erhöhungen der Kapitalkosten für Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 des Altschuldenhilfegesetzes ist § 5 nicht anzuwenden.

§ 16

(1) Bis zum 31. Dezember 1997 kann der Vermieter durch schriftliche Erklärung eine Erhöhung des Mietzinses entsprechend § 2 der Zweiten Grundmietenverordnung um 0,30 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich für jeden Bestandteil im Sinne des § 12 Abs. 1 zum Ersten des auf die Erklärung folgenden übernächsten Monats verlangen, wenn an dem Bestandteil erhebliche Schäden nicht vorhanden sind und dafür eine Erhöhung bisher nicht vorgenommen wurde. § 8 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Vor dem 11. Juni 1995 getroffene Vereinbarungen über Mieterhöhungen nach Instandsetzung im Sinne des § 3 der Zweiten Grundmietenverordnung bleiben wirksam.

§ 17

§ 10 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß Vereinbarungen, die zum Nachteil des Mieters von den Vorschriften der §§ 1 bis 9, § 10 Abs. 2, §§ 10a bis 16 abweichen, unwirksam sind, es sei denn, daß der Mieter während des Bestehens des Mietverhältnisses einer Mieterhöhung um einen bestimmten Betrag zugestimmt hat."

Artikel 2

Gesetz über die Angemessenheit von Entgelten beim Übergang in das Vergleichsmietensystem

§ 1

Angemessenheit von Entgelten

Nicht unangemessen hoch im Sinne des § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 sind Entgelte für Wohnraum im Sinne des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe, die

1. bis zum 31. Dezember 1997 nach § 3 oder § 13 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe geändert oder nach § 13 in Verbindung mit § 17 jenes Gesetzes vereinbart oder
2. bei der Wiedervermietung in einer der Nummer 1 entsprechenden Höhe vereinbart worden sind.

§ 2

Übergangsvorschrift für Neuvertragsmieten

Beim Abschluß eines Mietvertrages über Wohnraum im Sinne des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe darf der Mietzins den nach den §§ 3, 12, 13, 16

oder 17 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe zulässigen Mietzins bis zum 30. Juni 1997 nicht um mehr als 15 vom Hundert übersteigen.

Artikel 3 **Änderung** **des Schuldrechtsanpassungsgesetzes**

§ 35 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538) wird wie folgt gefaßt:

„§ 35

Mietzins

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Nutzer die Zahlung eines Mietzinses verlangen. Der Mietzins wird an dem ersten Tag des zweiten Monats fällig, der auf die schriftliche Anforderung des Mietzinses durch den Vermieter gegenüber dem Mieter folgt.

(2) Vom 1. Januar 1995 bis zum Ablauf des 10. Juni 1995 bestimmt sich der Mietzins nach der Ersten und der Zweiten Grundmietenverordnung sowie der Betriebskosten-Umlageverordnung in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Von dem 11. Juni 1995 an kann der Vermieter eine Erhöhung dieses Mietzinses und die Betriebskosten nach näherer Maßgabe des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe und der dort angeführten Vorschriften verlangen. Für die Erhöhung nach § 12 jenes Gesetzes gilt dessen § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht.“

Artikel 4 **Änderung** **des Wohngeldsondergesetzes**

Das Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2844) sowie durch die Verordnung vom 9. November 1994 (BGBl. I S. 3419), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 1. Oktober 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1995“ durch die Wörter „vom 1. Oktober 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1996“ ersetzt.

2. Folgender neuer § 11b wird eingefügt:

„§ 11b

Freibetrag bei der Überleitung ins Vergleichsmietensystem

Von dem nach den §§ 8 bis 11a ermittelten monatlichen Einkommen wird im Fall einer Erhöhung der Miete nach dem 30. Juni 1995 bei der Berechnung eines Mietzuschusses vor Anwendung der Anlagen 1 bis 5 bei Alleinstehenden ein Freibetrag von 100 Deutsche Mark abgesetzt, wenn das monatliche Einkommen 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Für das zweite und jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich der Freibetrag um 25 Deutsche Mark und die Einkommensgrenze um 400 Deutsche Mark. Bei Überschreitung der in den Sätzen 1 und 2 bestimmten Einkommensgrenzen wird der Freibetrag für jeweils volle 100 Deutsche Mark der Überschreitung um 25 Deutsche Mark gekürzt.“

3. In § 18 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „vom Hundert“ die Wörter „oder um mindestens 30 Deutsche Mark“ eingefügt.

4. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden in der Tabelle die Wörter „bis 31. Dezember 1995“ durch die Wörter „bis 30. Juni 1996“ ersetzt.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „bis einschließlich 31. Dezember 1995“ durch die Wörter „bis einschließlich 31. Dezember 1996“ ersetzt.

6. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Empfänger von Wohngeld, deren Bewilligung in den Monaten Oktober bis Dezember 1996 endet und die im Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1996, bei im Monat Dezember endender Bewilligung bis 31. Januar 1997, einen Antrag auf erneute Bewilligung stellen, können für die Monate Januar 1997 bis einschließlich März 1997 einen Vorschuß auf das nach dem Wohngeldgesetz zustehende Wohngeld erhalten. In diesem Fall ist als Vorschuß ein auf volle Deutsche Mark aufgerundeter Betrag in Höhe von 80 vom Hundert des nach diesem Gesetz für den Monat Dezember 1996 bewilligten Wohngeldes zu gewähren. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn auf einen im Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1996 gestellten Antrag erstmals Wohngeld nach diesem Gesetz bewilligt wird. Im Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1996 gestellte Anträge nach diesem Gesetz gelten für den Zeitraum ab 1. Januar 1997 zugleich als an diesem Tag gestellte Anträge nach dem Wohngeldgesetz.“

Artikel 5 **Änderung des Wohngeldgesetzes**

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

2. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 (§ 32 Abs. 1 Satz 3) wird in der Tabelle die Angabe „31. Dezember 1995“ durch die Angabe „30. Juni 1996“ ersetzt.

b) In Nummer 4 Buchstabe b werden

aa) in Satz 1 die Wörter „bis 31. Dezember 1995“ durch die Wörter „bis 31. Dezember 1996“ ersetzt,

bb) in Doppelbuchstabe bb (Erhebungsmerkmal f) der Klammerausdruck „(§ 42 Abs. 3)“ gestrichen.

Artikel 6
Inkrafttreten,
Außerkräftreten von Vorschriften

(1) Artikel 5 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995, die Artikel 4 und 5 treten im übrigen am 1. Juli 1995 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Erste Grundmietenverordnung vom 17. Juni 1991 (BGBl. I S. 1269),
2. die Zweite Grundmietenverordnung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1416),
3. die Betriebskosten-Umlageverordnung vom 17. Juni 1991 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1415).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 6. Juni 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Klaus Töpfer

**Verordnung
über den Betrieb der Fähren auf Bundeswasserstraßen
(Fährenbetriebsverordnung – FäV)**

Vom 24. Mai 1995

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 Satz 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
- des § 4 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- des § 27 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. **Fähre:**
ein Wasserfahrzeug, das dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen dient und von der Strom- und Schiffsfahrtpolizeibehörde als Fähre behandelt wird,
2. **Fährinhaber:**
der für den Betrieb und die Unterhaltung der Fähre verantwortliche Fährberechtigte oder Pächter der Fährberechtigung,
3. **Fährführer:**
der für die Führung einer Fähre sowie für den Verkehr auf der Fähre Verantwortliche,
4. **Fährpersonal:**
der Fährführer, die sonstigen Besatzungsmitglieder und der vom Fährinhaber mit der Verkehrsregelung auf der Fähre oder an der Anlegestelle zusätzlich Beauftragte,
5. **Anlegestelle:**
Anlagen und Einrichtungen am Ufer zum An- und Ablegen der Fähre,
6. **Aufsichtsbehörde:**
das örtlich zuständige Wasser- und Schiffsamt.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. den Betrieb und die Aufsicht über die Fähren auf den Bundeswasserstraßen der Zonen 2 bis 4 nach den Anlagen 1 und 3 der Binnenschiffe-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), die zuletzt

durch die Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung,

2. das Verhalten des Fährpersonals, der Fährbenutzer an Bord und an den Anlegestellen.

§ 3

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf Fähren

1. der Bundeswehr,
2. des Bundesgrenzschutzes,
3. der Bereitschaftspolizeien der Länder,
4. des Zivil- und Katastrophenschutzes,
5. der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes, die nicht im öffentlichen Verkehr verwendet werden; für die übrigen Fähren der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung gelten die §§ 4, 5 und 6 nicht,
6. der deutsch-luxemburgischen Grenzstrecke der Mosel.

§ 4

Fähraufsicht

(1) Der Fährbetrieb wird mindestens alle zweieinhalb Jahre von der Aufsichtsbehörde überprüft. Dazu ist die Fähre betriebsbereit, gereinigt und unbeladen vorzuführen. Unbeschadet des § 6 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes ist der Fährinhaber oder der Fährführer verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die zur Überprüfung notwendigen Probefahrten auszuführen oder solche Fahrten zu dulden. Die Aufsichtsbehörde stellt für jede Fähre, die von Deutschland aus betrieben wird, ein Fährprüfungsbuch nach dem Muster der Anlage in doppelter Ausfertigung aus, in dem das Ergebnis der Überprüfungen vermerkt wird. Der Fährinhaber ist verpflichtet, die in das Fährprüfungsbuch eingetragenen Mängel innerhalb des von der Aufsichtsbehörde dort festgesetzten Zeitraums zu beseitigen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann den Fährbetrieb auch außerhalb der Prüfungen nach Absatz 1 jederzeit überprüfen und die Vorlage des Fährprüfungsbuches verlangen.

§ 5

Fahrpläne

(1) Fährinhaber, deren Fähren nach einem festen Fahrplan verkehren, haben diesen vor Eröffnung des Fährbetriebes der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Fahrplanänderungen müssen der Aufsichtsbehörde vor deren Inkrafttreten mitgeteilt werden.

(2) Der Fährinhaber muß den Fahrplan durch Aushang an den Anlegestellen und auf der Fähre bekanntmachen.

§ 6

Anlegestellen

Der Fährinhaber und der Fährführer dürfen den Fährbetrieb nur von Anlegestellen aus durchführen oder durchführen lassen, die von der Aufsichtsbehörde zur Benutzung durch Fähren zugelassen sind oder als zugelassen gelten.

§ 7

Sicherheit und Ordnung an Bord

(1) Der Fährführer hat dafür zu sorgen, daß die Tragfähigkeit der Fähre und die höchstzulässige Personenzahl nicht überschritten werden. Hierfür kann er sich vom Fahrzeugführer das Gewicht der Fahrzeuge und der Ladung sowie deren Abmessungen vor der Auffahrt auf die Fähre nachweisen lassen.

(2) Der Fährführer hat dafür zu sorgen, daß Personen, Fahrzeuge, Tiere und sonstige Güter auf der Fähre so verteilt sind, daß Stabilität und Betrieb der Fähre sowie die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen nicht gefährdet und der Zugang zu den dem Zu- und Abgang dienenden Einrichtungen nicht behindert werden. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Fahrzeuge auf der Fähre so verteilt und abgestellt werden, daß jederzeit ein Aus- oder Einsteigen der Fahrzeuginsassen unbehindert und gefahrlos erfolgen kann. Fahrstreifen auf Fährendecks sind zu markieren, wenn dies aus Stabilitätsgründen notwendig ist, oder wenn mehrere Fahrstreifen nebeneinander liegen.

(3) Der Fährführer hat weiter dafür zu sorgen, daß

1. die Landeklappen vor Beginn der Fahrt soweit wie nötig angehoben werden und gegen unbeabsichtigtes Absenken gesichert sind,
2. vorgeschriebene Absperrvorrichtungen der Fähre während der Fahrt geschlossen sind,
3. nach dem Festlegen der Fähre nur der landseitige Zugang geöffnet ist und daß dieser bei Dunkelheit oder unsichtigem Wetter ausreichend beleuchtet wird.

Nummer 2 gilt für von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene zusätzliche Absperrvorrichtungen, wie Sicherungsböhlen und Absperrketten an Land, entsprechend.

(4) Der Fährführer hat dafür zu sorgen, daß die landseitigen Verschlüsse der Landebrücken oder -stege nur so lange geöffnet sind, wie die Fähre zum Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen an der Landebrücke oder dem Landesteg liegt.

(5) Auf Fähren mit besonderem Fährführerstand und Maschinenraum ist den Fährbenutzern das Betreten dieser Räume untersagt. Der Fährinhaber hat dafür zu sorgen, daß auf der Fähre für jedermann gut lesbar Hinweistafeln angebracht werden, durch die auf das Verbot nach Satz 1 hingewiesen wird.

(6) Der Fährführer hat dafür zu sorgen, daß bei Dunkelheit die für Benutzer der Fähre bestimmten Räume und Deckflächen ausreichend beleuchtet sind. Die Beleuchtung darf die Erkennbarkeit der Bordlichter nicht beeinträchtigen und keine störende Blendwirkung haben.

§ 8

Betreten, Befahren und Verlassen der Fähre

Der Fährführer darf das Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre erst zulassen, nachdem die Fähre ordnungsgemäß an der Anlegestelle festgemacht ist und nachdem er sich davon überzeugt hat, daß das Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre ohne Gefahr möglich ist. Er kann die Reihenfolge des Zu- und Abgangs regeln.

§ 9

Verhalten der Fährbenutzer

(1) Die Fährbenutzer müssen sich so verhalten, daß sie den Fährbetrieb nicht gefährden und daß andere Personen nicht geschädigt, behindert oder belästigt werden. Sie dürfen die Fähre erst betreten, befahren oder verlassen, wenn ihnen vom Fährpersonal die Erlaubnis erteilt wurde. Die Fährbenutzer müssen die Anordnungen des Fährpersonals befolgen. An Anlegestellen sind die zum Befahren und Halten entsprechend gekennzeichneten Flächen zu benutzen.

(2) Landfahrzeuge sind vom Fahrzeugführer so langsam auf die Fähren zu fahren, daß sie jederzeit angehalten werden können. Bei Fährendecks mit Fahrstreifen hat er diese zu beachten. Kleinkrafträder, Fahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor sind auf Verlangen des Fährpersonals zu schieben.

(3) Nach der Auffahrt hat der Führer eines Kraftfahrzeuges den Motor abzustellen und das Fahrzeug so zu sichern, daß es nicht ins Rollen oder Gleiten kommen kann. Während der Überfahrt hat er die Beleuchtung abzuschalten.

(4) Tiere müssen von der für den Transport verantwortlichen Person so gehalten und verladen werden, daß der Fährbetrieb nicht beeinträchtigt und Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Kann Satz 1 nicht eingehalten werden, muß der Fährführer eine gesonderte Überfahrt ohne weitere Fahrgäste durchführen. Wenn Tiere befördert werden sollen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Fähre oder an Bord befindliche Personen gefährden können, muß die für den Transport der Tiere verantwortliche Person dies dem Fährpersonal vor dem Betreten oder Befahren der Fähre anzeigen.

(5) Absatz 4 gilt für die Beförderung von Gütern entsprechend.

§ 10

Beförderung gefährlicher Güter

(1) Für die Beförderung gefährlicher Güter gelten auch auf Fähren die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

(2) Abweichend von Anlage B.1 der Anlage 1 der Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 21. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3830) – ADNR – und abweichend von § 1 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung-Binnenschiffahrt vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3971) dürfen mit Fähren gefährliche Güter der Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8 und 9 des ADNR auf Straßenfahrzeugen bei gleichzeitiger Anwesenheit von Fahrgästen befördert werden, wenn die Vorschriften der Ausnahme Nr. 20 der Anlage zu § 1 Abs. 2 der

Gefahrgut-Ausnahmeverordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 994), die durch die Verordnung vom 24. März 1994 (BGBl. I S. 625) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(3) Wer als Benutzer einer Fähre gefährliche Güter befördern lassen will, hat dies dem Fährpersonal vor dem Betreten oder Befahren der Fähre anzuzeigen und seine Beförderungspapiere vorzulegen.

§ 11

Ausschluß von Beförderungen

Der Fährführer kann Personen, Tiere oder Gegenstände, von denen eine Gefährdung des Fährbetriebs oder eine erhebliche Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, von der Beförderung ausschließen. Er kann aus Sicherheitsgründen auch die Beförderung gefährlicher Güter mit Fahrzeugen ablehnen, die Zahl der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern beschränken oder geeignete Auflagen erteilen, insbesondere durch Bestimmung eines Sicherheitsbereiches um das Fahrzeug.

§ 12

Einstellung des Fährverkehrs

Der Fährführer hat den Fährverkehr einzustellen, wenn das Übersetzen mit Gefahr verbunden ist, insbesondere bei Hoch- oder Niedrigwasser, Eis, Sturm oder unsichtigem Wetter.

§ 13

Sicherung der Fähre

Entfernt sich der Fährführer von der Fähre, so hat er diese am Liegeplatz gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

§ 14

Aushang von Vorschriften und Anbringen von Hinweistafeln

(1) Der Fährinhaber hat dafür zu sorgen, daß der Wortlaut der §§ 1 bis 15 auf Hinweistafeln für jedermann gut lesbar und zugänglich im Bereich der Fähranlegestelle und auf der Fähre angebracht wird. Im Bereich der Fähranlegestelle muß er zusätzlich gut lesbar auf die zulässige Einzellast der Fähre nach ihrem Fahrzeugnis hinweisen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.

(2) Der Fährinhaber hat zu dulden, daß die Aufsichtsbehörde an der Fähre und an den Anlegestellen Hinweistafeln über die Militärlastklasse anbringt oder anbringen läßt. Er darf diese Hinweistafeln nicht entfernen, verändern oder unkenntlich machen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Fährinhaber

- a) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 5 eingetragene Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,

b) entgegen § 5 Abs. 1 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,

c) entgegen § 6 den Fährbetrieb von einer anderen als den dort genannten Anlegestellen aus durchführt oder durchführen läßt,

d) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 oder § 14 Abs. 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Hinweistafeln angebracht werden, oder

e) entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 eine Hinweistafel entfernt, verändert oder unkenntlich macht,

2. als Fährführer

a) entgegen § 6 den Fährbetrieb von einer anderen als den dort genannten Anlegestellen aus durchführt,

b) einer Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 oder 6 über die Sicherheit an Bord zuwiderhandelt,

c) entgegen § 8 Satz 1 das Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre zuläßt,

d) entgegen § 12 den Fährverkehr nicht einstellt oder

e) entgegen § 13 die Fähre gegen unbefugte Benutzung nicht sichert.

§ 16

Änderung anderer Vorschriften

(1) In § 21 Nr. 2 Buchstabe a der Talsperrenverordnung vom 24. Februar 1982 (Verkehrsblatt S. 116), die zuletzt durch Verordnung vom 26. April 1983 (Verkehrsblatt S. 212) geändert worden ist, werden die Worte „oder berechtigt“ gestrichen.

(2) In § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Vierten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 18. Dezember 1959 (BGBl. II S. 1510), die durch Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 9) geändert worden ist, werden die Worte „sowie von Fährleuten“ gestrichen.

(3) Abschnitt II des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 22. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2008), die zuletzt durch § 12 der Verordnung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist, und dessen Anhang werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden in der Spalte „Rechtsgrundlage“ die Wörter „Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf Bundeswasserstraßen,“ ersetzt durch das Wort „Fährenbetriebsverordnung“ und die Wörter „§ 3 Rheinfährenordnung, § 3 Donaufährenordnung, § 3 Verordnung über die Fähren auf dem Edersee“ gestrichen. Ferner werden in der Spalte „Fundstellenhinweis im Anhang Nummer“ die Zahlen „16“, „17“ und „18“ gestrichen.

2. In Nummer 11 werden in der Spalte „Rechtsgrundlage“ nach dem Wort „Rheinschiffs-Untersuchungsordnung“ das Komma und die Wörter „§ 48 Abs. 2 Rheinfährenordnung“ gestrichen. Ferner wird in der Spalte „Fundstellenhinweis im Anhang Nummer“ die Zahl „16“ gestrichen.

3. In Nummer 13 werden in der Spalte „Rechtsgrundlage“ die Wörter „Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf Bundeswasserstraßen,“ ersetzt durch das Wort „Fährenbetriebsverordnung“

und die Wörter „§ 3 Abs. 2 Rheinfährenordnung, § 3 Abs. 2 Donaufährenordnung“ gestrichen. Ferner werden in der Spalte „Fundstellenhinweis im Anhang Nummer“ die Zahlen „16“ und „17“ gestrichen.

4. Im Anhang wird die Nummer 15 wie folgt gefaßt:

„15 Fährbetriebsverordnung (FäV) vom 24. Mai 1995 (BGBl. I S. 752)“.

Die Nummern 17 und 18 werden gestrichen.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Rheinfährenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9501-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I

S. 265), mit Ausnahme des § 1 Abs. 1, der §§ 23 bis 34, 50 und 51 sowie der Anlage 7,

2. die Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fahren auf Bundeswasserstraßen vom 8. März 1967 (BGBl. II S. 1141), zuletzt geändert durch § 11.06 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59),

3. die Donaufährenverordnung vom 4. Oktober 1965 (Verkehrsblatt S. 580), geändert durch Verordnung vom 20. März 1969 (Verkehrsblatt S. 184),

4. die Verordnung über Fahren auf dem Edersee vom 22. April 1985 (Verkehrsblatt S. 317),

5. die Schifffahrtspolizeiverordnung über die Feuersicherheit der mit Motoren betriebenen Fahrgastschiffe und Fahren in der Binnenschifffahrt vom 16. März 1952 (BANz. Nr. 54 vom 18. März 1952).

(3) Fährprüfungsbücher auf Grund einer nach Absatz 2 außer Kraft tretenden Vorschrift dürfen aufgebraucht werden.

Bonn, den 24. Mai 1995

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Anlage
(zu § 4 Abs. 1)

Aufsichtsbehörde

Fährprüfungsbuch

für die Fähre	km
Art der Fähre	

I. Rechtsverhältnisse nachgewiesen durch folgende Urkunden

1. für das rechte Ufer
2. für das linke Ufer

II. Besitzverhältnisse

Pächter
Unterpächter
Fährpachtvertrag
Nachtragsvertrag
Unterpachtvertrag

III. Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger

	Eigentümer	Unterhaltungspflichtiger (Fährinhaber)
1. der Fähre		
2. der Anlegestellen		
a) Anlegesteiger rechtes Ufer		
linkes Ufer		
b) Rampenwagen rechtes Ufer		
linkes Ufer		
c) Fährrampen rechtes Ufer		
linkes Ufer		

IV. Einzelangaben über die Fähre

1. Name der Fähre														
2. Art der Fähre*)														
<input type="checkbox"/> Frei fahrende Fähre <input type="checkbox"/> Seilgebundene Fähre <input type="checkbox"/> Personenfähre <input type="checkbox"/> Wagenfähre <input type="checkbox"/> Gierseilfähre mit Hilfsantrieb <input type="checkbox"/> Seilfähre														
3. Fährzeugnis Nr.	4. Schiffsuntersuchungskommission in	5. ausgestellt am												
6. Heimatort	7. Binnenschiffsregister, Blatt Nr., Tag des Eintrags													
8. Besatzung gemäß Fährzeugnis		9. Fähre ist gemäß Ausnahme Nr. 20 der Gefahrgut-Ausnahme-Verordnung zum Transport gefährlicher Güter zugelassen												
<table border="1"> <tr><td>Fährführer</td><td></td></tr> <tr><td>Fährgehilfen</td><td></td></tr> <tr><td>Fährjungen</td><td></td></tr> <tr><td>Maschinisten</td><td></td></tr> <tr><td>Heizer</td><td></td></tr> <tr><td>Insgesamt</td><td></td></tr> </table>		Fährführer		Fährgehilfen		Fährjungen		Maschinisten		Heizer		Insgesamt		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Fährführer														
Fährgehilfen														
Fährjungen														
Maschinisten														
Heizer														
Insgesamt														
10. Bemerkungen														

*) Mindestens zwei Felder ankreuzen.

11. Für die Fähre zugelassene Fährführer (weitere Fährführer auf besonderem Blatt)				
a) Name, Vorname				
Schifferpatent/Fährführerschein Nr.	vom	WSD	vom	WSA
b) Name, Vorname				
Schifferpatent/Fährführerschein Nr.	vom	WSD	vom	WSA
c) Name, Vorname				
Schifferpatent/Fährführerschein Nr.	vom	WSD	vom	WSA
12. Versicherungen (freiwillige Angaben)				
Versicherungsgesellschaft			Art und Datum der Verträge	
13. Bauart	14. Hauptbaustoff	15. Bauwert	16. Baujahr	
17. Antrieb				
a) Art		b) Leistung		
		KW		
18. Abmessungen bei Gierfähre				
a) Querseil (Grundseil, Hochseil)		b) Mittelseil oder Haltekette		c) Gierseil oder Gierkette
mm				
19. Länge über alles	20. Breite über alles	21. a) höchste nutzbare Länge	21. b) höchste nutzbare Breite	22. Leertiefgang
m	m	m	m	m
23. Anzahl der Einsenkungsmarken auf jeder Seite		24. Anzahl der wasserdichten Schotte	25. Stelle der Kennzeichnung	
26. Angabe				
a) der höchstzulässigen Fahrgastzahl bei Belastung der Fähre ausschließlich mit Personen	b) der Tragfähigkeit in Tonnen	c) der Ladefläche und Ladehöhe	d) der zulässigen Achslast einer Einzelachse und einer Doppelachse von Landfahrzeugen in Tonnen	
	t		t	
e) des zulässigen Gesamtgewichts eines Landfahrzeugs in Tonnen	f) des zulässigen Gesamtgewichts des schwersten Landfahrzeugs in Tonnen	g) der Militärlastklasse		
t	t			

V. Ausrüstungssoll der Fähre

1.	Anker und Ankerketten			
	Anzahl Buganker	Gesamtgewicht der Buganker	Anzahl Heckanker	Gesamtgewicht der Heckanker
		kg		kg
	Bugankerkette/Draht		Heckankerkette/Draht	
	Länge je	Bruchlast je	Länge je	Bruchlast je
	m	kg	m	kg
2.	Draht- und Tauwerk			
	Anzahl der Drähte	mit einer Länge von je	Sonstiges Draht- und Tauwerk sowie Fahrgeschirr Anzahl Art	
		m		
	Anzahl der Drähte	mit einer Länge von je		
		m		
	Anzahl der Drähte	mit einer Länge von je		
		m		
3.	Sicht- und Schallzeichen			
	Anzahl der Positionsleuchten einschließlich grünem, hellem Topplicht		Vom Bordnetz unabhängige Ersatzlichter (weißes und grünes Rundumlicht)	
			weißes Rundumlicht	grünes Rundumlicht
	Stück	Satz	Stück	Stück
	Anzahl der Flaggen	Anzahl der Doppelkegel	Sonstige Sicht- und Schallzeichen Anzahl Art	
	Schallsignalanlage	Glocke		
4.	Sonstige Ausrüstung und an Bord mitzuführende Urkunden und Verordnungen*)			
	1 Megaphon	1 Plakat betreffend die Rettung Ertrinkender		
	1 Landsteg mit Geländer	Fahrzeugnis		
	1 Handlenzpumpe	Schiffahrtspolizeiverordnung		
	Fender, Bundhaken	Fährenbetriebsverordnung		
	Feuerlöschgerät	Ausnahme Nr. 20 der Gefahrgut-Ausnahme-Verordnung		
	1 Beiboot	Sonstiges:		
	Rettungsmittel			
	1 Wurfleine			
	1 Verbandskasten			
5.	In Zone 2 ist folgende zusätzliche Ausrüstung erforderlich:			

*) Nichtzutreffendes streichen.

VI. Anlegestellen

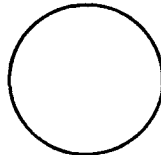
1.	Beschreibung der Anlegestelle		
	rechtes Ufer		
	linkes Ufer		
2.	strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung		
		Datum der Ausstellung	ausstellende Behörde
	rechtes Ufer		
	linkes Ufer	Datum der Ausstellung	ausstellende Behörde
3.	Höchstzulässige Belastung der Landebrücke		
		höchstzulässige Personenzahl	höchstzulässiges Einzelgewicht von Landfahrzeugen
	rechtes Ufer		t
	linkes Ufer	höchstzulässige Personenzahl	höchstzulässiges Einzelgewicht von Landfahrzeugen
		t	t
4.	Absperrvorrichtungen (Schranken, Ketten)		
	rechtes Ufer		
	linkes Ufer		
5.	Beleuchtung auf der Landebrücke		
	rechtes Ufer		
	linkes Ufer		
6.	Signaleinrichtung zum Heranholen der Fähre		
	rechtes Ufer		
	linkes Ufer		
7.	Einsenkungsmarken am Ponton der Landebrücke		
	rechtes Ufer		
	linkes Ufer		
8.	Hinweistafeln über die Militärlastklasse gemäß § 14 Abs. 2		
	rechtes Ufer		
	linkes Ufer		

**VII. Richtlinien für die Ausstellung der Prüfungsbücher
und die Durchführung der Prüfungen**

1. Das Prüfungsbuch wird vom Wasser- und Schiffsamt in doppelter Ausfertigung ausgestellt.
Eine Ausfertigung wird beim Wasser- und Schiffsamt aufbewahrt. Die zweite Ausfertigung hat der Fährinhaber an der Fährstelle aufzubewahren.
2. Das Wasser- und Schiffsamt prüft die Übereinstimmung der beiden Bücher.
3. Änderungen der vorstehenden Abschnitte I bis VI sind in Abschnitt VIII zu vermerken.
4. Der Betrieb der Fähre wird durch das Wasser- und Schiffsamt mindestens alle zweieinhalb Jahre überprüft. Die Prüfungsergebnisse sind in zeitlicher Reihenfolge in Abschnitt IX einzutragen und durch den Prüfer durch Unterschrift zu bestätigen.
5. Für im Seeschiffsregister eingetragene Fähren ist das Fährprüfungsbuch entsprechend den für Seeschiffe geltenden Vorschriften auszufüllen.
6. Der Fährführer ist verpflichtet, die eingetragenen Mängel innerhalb des von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Zeitraums zu beseitigen und hierüber unverzüglich dem Wasser- und Schiffsamt zu berichten.

Das Fährprüfungsbuch wurde ausgestellt am

Aufsichtsbehörde



Siegel

Ort, Datum

(Unterschrift)

VIII. Amtliche Vermerke über Veränderungen der Abschnitte I bis VI

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page below the section header. It is intended for official remarks or changes regarding sections I to VI.

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung
des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Leipheim**

Vom 24. Mai 1995

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Leipheim vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1614), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. März 1992 (BGBl. I S. 475), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. Mai 1995

**Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel**

**Verordnung
über die Ausbildungsförderung für Medizinalfachberufe
(MedizinalfachberufeV)**

Vom 25. Mai 1995

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für den Besuch von

1. Lehnanstalten für Assistenten in der Zytologie,
2. Lehnanstalten für ernährungsmedizinische Berater,
3. Lehnanstalten für Gesundheitsaufseher,
4. Lehnanstalten für Kardiotechniker,
5. Lehnanstalten für medizinische Dokumentationsassistenten,
6. Lehnanstalten für medizinische Fußpflege,
7. Lehnanstalten für medizinische Sektions- und Präparationsassistenten,
8. Lehnanstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten,
9. Schulen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten,
10. Schulen für Diätassistenten,
11. Schulen für Fachkrankenpflegepersonal,
12. Schulen für Krankenpflegehilfe,
13. Schulen für Lehrkräfte für Medizinalfachberufe,
14. Schulen für Logopäden,
15. Schulen für Masseur und medizinische Bademeister,
16. Schulen für Medizinalfachpersonen für leitende Funktionen,

17. Schulen für medizinische Dokumentare,
18. Schulen für Orthoptisten,
19. Schulen für Physiotherapeuten,
20. Schulen für Rettungsassistenten,
21. Schulen für Sprachtherapeuten,
22. Schulen für technische Assistenten in der Medizin (Zweige Laboratoriumsmedizin, Radiologie, Funktionsdiagnostik und Veterinärmedizin),
23. Hebammenschulen,
24. Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegesschulen,
25. Pflegevorschulen.

(2) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung an einer durch die zuständige Landesbehörde als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannten oder ermächtigten Ausbildungsstätte durchgeführt wird.

§ 2

**Förderungsrechtliche
Stellung der Auszubildenden**

Die Auszubildenden an den in § 1 Abs. 1 Nr. 2, 4, 11, 13, 16, 17 und 21 bezeichneten Ausbildungsstätten erhalten Ausbildungsförderung wie Schüler an Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, im übrigen wie Schüler von Berufsfachschulen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe vom 2. November 1970 (BGBl. I S. 1504), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2170), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. Mai 1995

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

**Verordnung
über das Fahren mit Wassermotorrädern auf den Binnenschiffahrtsstraßen
(Wassermotorräder-Verordnung)**

Vom 31. Mai 1995

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) und des § 3e Abs. 1 Satz 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes, der durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 3 Abs. 5 Satz 1 und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 864) verordnet das Bundesministerium für Verkehr gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 3 Abs. 5 Satz 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

- c) die Moselschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 16. März 1984, BGBl. I S. 473),
- d) die Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741, 1994 I S. 523, 1995 I S. 95), die durch Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3822) geändert worden ist,

In ihrer jeweils geltenden Fassung,

3. Wassermotorräder:

Kleinfahrzeuge, die als Personal Water Craft wie „Wasserbob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“ oder „Jet-ski“ bezeichnet werden, und sonstige gleichartige Fahrzeuge.

§ 2

Sonstige anwendbare Vorschriften

Sofern in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Fahren mit Wassermotorrädern

1. die Verkehrsordnungen (§ 1 Nr. 2),
2. die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), geändert durch § 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106),
3. die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), geändert durch § 9 dieser Verordnung,

in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Wassermotorradfahren

(1) Auf den Binnenschiffahrtsstraßen (§ 1 Nr. 1) ist das Fahren mit Wassermotorrädern außerhalb der durch das Tafelzeichen E.22 der Anlage 7 der Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Rhein-

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Binnenschiffahrtsstraßen:
die Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Donau sowie diejenigen Bundeswasserstraßen, auf denen die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung gilt,
2. Verkehrsordnungen:
 - a) die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anhang zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 1. Mai 1985, BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226),
 - b) die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994, BGBl. II S. 3816),

schiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3816) freigegebenen Wasserflächen verboten. Satz 1 gilt nicht für Fahrten zum Erreichen der nächstgelegenen freigegebenen Wasserfläche und für Touren- oder Wanderfahrten. Satz 2 gilt nur, wenn ein klar erkennbarer Geradeauskurs eingehalten wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 darf durch die Fahrweise des Wassermotorrads kein anderer gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 4

Wassermotorradflächen

(1) Auf den durch das Tafelzeichen E.22 freigegebenen Wasserflächen darf mit Wassermotorrädern gefahren werden. Dabei dürfen die Fahrzeugführer durch ihre Fahrweise keinen anderen gefährden, die übrige Schifffahrt nicht behindern und andere Fahrzeuge, Ufer- oder Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen und Ufervegetation nicht beschädigen. Die Fahrzeugführer haben dazu die Geschwindigkeit ihrer Fahrzeuge rechtzeitig im erforderlichen Maße zu verringern und bei der Vorbeifahrt einen ausreichenden Abstand, der 10 Meter nicht unterschreiten darf, einzuhalten.

(2) Zusätzliche dreieckige Tafeln und rechteckige Schilder zu dem Tafelzeichen nach Absatz 1 zeigen die Längen-, und soweit erforderlich, die Breitenbegrenzung der freigegebenen Wasserflächen an.

(3) Eine Übersicht über die für das Fahren mit Wassermotorrädern freigegebenen Wasserflächen wird vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt veröffentlicht.

§ 5

Zuwaterlassen, Herausnehmen aus dem Wasser

Wassermotorräder dürfen nur auf befestigten Zugängen, wie Slipanlagen oder Rampen, oder mittels geeigneter Kranvorrichtungen zu Wasser gelassen oder aus dem Wasser herausgenommen werden.

§ 6

Beschränkungen

- (1) Das Führen von Wassermotorrädern ist nur erlaubt:
1. in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang, und nur bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1 000 Metern;
 2. wenn durch entsprechende technische Einrichtungen sichergestellt ist, daß sich im Fall des Überbordgehens des Fahrzeugführers der Motor automatisch abschaltet oder automatisch auf kleinste Fahrtstufe zurückschaltet und dann das Wassermotorrad eine Kreisbahn einschlägt;
 3. wenn Fahrzeugführer und Begleitpersonen Schwimmhilfen tragen, die mindestens den Anforderungen nach DIN EN 393 entsprechen oder in anderer Weise einen Auftrieb von mindestens 50 Newton gewährleisten. Die DIN-Norm EN 393 ist im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

(2) Der Eigentümer eines Wassermotorrades darf weder anordnen noch zulassen, daß das Wassermotorrad unter Verletzung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen geführt wird.

§ 7

Übertragung von Befugnissen

Die Wasser- und Schifffahrsdirektionen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für einzelne zum Verkehr mit Wassermotorrädern freigegebene Wasserflächen von dieser Verordnung abweichende Regelungen zu treffen, insbesondere

1. abweichende zeitliche Befahrensverbote für Wassermotorräder festzulegen, soweit dies die örtlichen Verhältnisse gebieten oder zulassen, und
2. abweichende Höchstgeschwindigkeiten für Wassermotorräder zuzulassen, wenn dadurch der Zustand der Wasserstraße, einschließlich der Ufervegetation, und der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt sowie schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), nicht hervorgerufen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Führer eines Wassermotorrades
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 außerhalb der freigegebenen Wasserflächen fährt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 andere gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 andere gefährdet oder die übrige Schifffahrt behindert oder andere Fahrzeuge, Ufer- oder Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen oder Ufervegetation beschädigt oder
 - d) entgegen § 5 oder § 6 Abs. 1 ein Wassermotorrad zu Wasser läßt, aus dem Wasser herausnimmt oder führt oder
2. als Eigentümer eines Wassermotorrades entgegen § 6 Abs. 2 anordnet oder zuläßt, daß der Fahrzeugführer ein Wassermotorrad führt.

§ 9

Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen

Die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf ein Wassermotorrad nach § 1 Nr. 3 der Wassermotorräder-Verordnung vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769) auf den Binnenschiffahrtsstraßen nur geführt werden, wenn es mit einem amtlichen Kennzeichen versehen ist.“

2. In § 11 Nr. 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „oder Abs. 5“ eingefügt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1995 in Kraft.

Bonn, den 31. Mai 1995

**Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann**

**Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel**

**Verordnung
zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Jahre 1995
und zur zehnten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Rentenanpassungsverordnung 1995 – RAV 1995)**

Vom 1. Juni 1995

Auf Grund

- des § 69 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- des § 255b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,
- des § 558 Abs. 3 und des § 579 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 2 und 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),
- der §§ 1151, 1153 der Reichsversicherungsordnung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,
- der §§ 26, 105 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung und auf Grund

- des § 281b Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 103 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

**Anpassung
des aktuellen Rentenwerts
und des aktuellen Rentenwerts (Ost)**

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt vom 1. Juli 1995 an 46,23 Deutsche Mark.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Juli 1995 an 36,33 Deutsche Mark.

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

- (1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 1995 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 579 Reichsversicherungsordnung beträgt 1,0027.

(2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die vor dem 1. Juli 1995 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 1995 angepaßt. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0258.

§ 3

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 1995 an

1. für Arbeitsunfälle, für die § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 527 Deutsche Mark und 2 106 Deutsche Mark monatlich,
2. für Arbeitsunfälle, für die § 1151 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 410 Deutsche Mark und 1 642 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

**Anpassung
des allgemeinen Rentenwerts
und des allgemeinen Rentenwerts (Ost)
in der Alterssicherung der Landwirte**

- (1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 1995 an 21,35 DM.
- (2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 1995 an 16,78 DM.

§ 5

**Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich
in der Rentenversicherung**

Bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 30. Juni 1995 ergehen, sind die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Der Angleichungsfaktor beträgt	bei einem Ehezeitende in der Zeit
1,9500988	vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990
1,6950450	vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991
1,5426699	vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991
1,3816615	vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992
1,2608554	vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992
1,1883976	vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993
1,0868081	vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993
1,0486687	vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994
1,0481083	vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994
1,0197251	vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. Juni 1995

**Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

**Verordnung
über die Anpassung der Zusatzrenten
aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Jahre 1995
(Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1995 – ZAV 1995)**

Vom 1. Juni 1995

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), der zuletzt durch Artikel 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Aus Anlaß des Anstiegs des aktuellen Rentenwertes der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1995 werden die Zusatzrenten der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zum 1. Juli 1995 nach den §§ 2 und 3 dieser Verordnung angepaßt.

§ 2

Zusatzrenten, die nach den §§ 4, 5 und 19 Abs. 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit dem vom 1. Juli 1995 an geltenden aktuellen Rentenwert ermittelt wird.

§ 3

(1) Ergibt allein die Anpassung der Zusatzrenten nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten.

(2) Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sind Abrundungen zulässig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. Juni 1995

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. April 1995 – 2 BvR 2760/93 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

In den Verfahren

1. der Gemeinde Isserstedt,
2. der Gemeinden Cospeda, Jenaprießnitz-Wogau, Krippendorf, Kunitz,
3. der Gemeinden Vieselbach, Büßleben, Kerspleben, Linderbach-Azmannsdorf, Mittelhausen, Scherborn, Stotternheim,
4. der Gemeinden Trebnitz, Röpsen, Hain

hat das Bundesverfassungsgericht – Zweiter Senat – am 25. April 1995 beschlossen:

Die einstweilige Anordnung vom 3. Mai 1994, bestätigt durch Beschluß vom 3. November 1994, wird wiederholt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 20. Mai 1995

**Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger**

**Anordnung
zur Bestimmung der Einleitungsbehörden
bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation
Deutsche Bundespost, der Unfallkasse Post und Telekom
sowie der Museumsstiftung Post und Telekommunikation**

Vom 18. Mai 1995

Auf Grund des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750) ordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern an:

I.

Einleitungsbehörden sind

1. bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost für alle Beamten der Vorstand der Bundesanstalt,
2. bei der Unfallkasse Post und Telekom
 - a) für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter das Bundesministerium für Post und Telekommunikation,
 - b) für die übrigen Beamten der Geschäftsführer der Unfallkasse,
3. bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation
 - a) für den Kurator und seinen ständigen Vertreter das Bundesministerium für Post und Telekommunikation,
 - b) für die übrigen Beamten der Kurator der Museumsstiftung.

II.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, den 18. Mai 1995

**Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Böttch**

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 3 8206-0, Telefax: (0228) 3 8206-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 6702 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung zu § 28 des Chemikaliengesetzes

Vom 29. Mai 1995

Auf Grund des § 28 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) wird bekanntgemacht:

Das Fürstentum Liechtenstein hat mit Wirkung vom 1. Mai 1995 die Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe in nationales Recht umgesetzt.

Bonn, den 29. Mai 1995

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Dr. Baumert

Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozeßordnung (Prozeßkostenhilfebekanntmachung 1995 – PKHB 1995)

Vom 2. Juni 1995

Auf Grund des § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954) neu gefaßt worden ist, wird bekanntgemacht:

Die vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Zivilprozeßordnung vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

1. für die Partei 643 Deutsche Mark,
2. für den Ehegatten 643 Deutsche Mark,
3. für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, 452 Deutsche Mark.

Bonn, den 2. Juni 1995

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger